

Laibacher Zeitung.

Nr. 144.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 6.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 28. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedw. 50 kr.

1869.

Des h. Feiertages wegen erscheint die nächste Nummer am **Wittwoch.**

Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Beust! Auf Grundlage des zwölften ungarischen Gesetzartikels 1867 und des Gesetzes vom 21. December 1867 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder habe Ich mit dem in Abschrift beiliegenden Handschreiben die Delegationen für den 11ten Juli d. J. nach Wien einzuberufen befunden und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Schönbrunn, am 15. Juni 1869.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p.

Lieber Graf Taaffe! Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrathe auf Grund des Gesetzes vom 21sten December 1867 und vom ungarischen Reichstage auf Grund des zwölften Gesetzartikels 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1869 gewählten Delegationen auf den 11. Juli d. J. nach Wien zur Aufnahme ihrer Thätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Minister für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Schönbrunn, den 15. Juni 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Lieber Graf Andrássy! Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des zwölften Gesetzartikels 1867 und vom Reichsrathe für die übrigen Länder Meiner Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1869 gewählten Delegationen auf den 11. Juli d. J. nach Wien zur Aufnahme ihrer Thätigkeit in Bezug auf die

ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Schönbrunn, am 15. Juni 1869.

Franz Joseph m. p.

Andrássy m. p.

Gesetz vom 27. März 1869,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle abzuschließen.

§ 1. Mit Beziehung auf Punkt 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1868, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten wird bestimmt, daß unter den Auslagen im Zollgefälle nur diejenigen verstanden werden sollen, welche in den bisherigen Staatsvoranschlägen für das gesammte Reich in den Rubriken des Erfordernisses zur Bedeckung des Aufwandes im Zollgefälle erscheinen und von den Zolleinnahmen in Abzug gebracht worden sind.

§ 2. Mit Rücksicht auf die zehnjährige Durchschnittsziffer der im § 1 erwähnten Zollaussagen wird vereinbart, daß zur Bestimmung des „Reinertragnisses“ des im § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1868) als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, vom 1. Jänner 1868 angefangen, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einen festen Jahresbetrag von 1,400,000 fl. (einer Million vierhunderttausend Gulden) und die Länder der ungarischen Krone einen festen Jahresbetrag von 450,000 fl. (vierhundertfünfzigtausend Gulden) als Auslagen im Zollgefälle in Rechnung bringen, es

mögen die wirklichen Jahresauslagen im Zollgefälle in dem einen oder dem anderen Ländergebiete größer oder geringer gewesen sein.

Wien, am 27. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Brestel m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. Juni d. J. den Privatdocenten an der Wiener Hochschule Dr. Eduard Robert Kössler zum ordentlichen öffentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Sasner m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. Juni d. J. die bei dem dalmatinischen Oberlandesgerichte erledigte Rathsstelle dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Spalato Nikolaus Giuriceo allergnädigst zu verleihen geruht.

Herbst m. p.

Der Justizminister hat dem Landesgerichtsrathe in Steyr Franz Sonnleithner auf sein Ansuchen die Uebersetzung in gleicher Dienstbeziehung zu dem Landesgerichte in Wien bewilligt.

Der Justizminister hat den Rathsecretär bei dem Kreisgerichte in Leoben Johann Pitter zum Bezirksrichter in Bruck a. d. Mur ernannt.

Der Justizminister hat die Bezirksgerichtsadjuncten Anton Dlezinski in Jaroslau, Johann Holowiecki in Sokal und Joseph Rowakowski in Bukowsko über ihr Ansuchen in gleicher Dienstbeziehung, und zwar den ersten nach Sokal, den zweiten nach Krakowice und den letzten nach Sanok übersetzt und die Auscultanten Karl Reck und Gordius Barysz zu Bezirksgerichtsadjuncten, ersteren für Bukowsko und letzteren für Jaroslau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Laibacher Gymnasium erledigte Lehrstelle extra statum dem Gymnasialprofessor in Cilli Blasius Provatik verliehen.

Der Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes hat die bei diesem Gerichtshofe erledigte Directionsadjunctenstelle dem Officialen Leopold Längsfeld verliehen.

Seuffelton.

Ueber den Tanz und über Volkstänze.

Von Heinrich v. Pittrow.

(Fortsetzung.)

Wir besitzen aus dem 16. Jahrhundert eine eingehende Schilderung der „wilden Tanzfreuden,“ wie dieselben damals, selbst in der besseren Gesellschaft genossen wurden.

Wie es in diesem Jahrhundert auf einem Ballé oder Tanzfeste zugeht, davon gibt uns der gelehrte, markgräflich badische Rath und Obervogt zu Pforzheim, Johann von Münster, in seinem zuerst 1594 gedruckten „gottseligen Tractat vom ungottseligen Tanz“ in Folgendem genaue Mittheilung: „Die deutsche allgemeine Tanzform besteht hierinnen, daß, nachdem bei den Pfeiffern und Spielleuten der Tanz zuvor bestellt ist, der Tänzer auf's Zierlichste, Höflichste, Prachtigste und Hoffärtigste herfürträte und aus allen allda gegenwärtigen Jungfrauen und Frauen eine Tänzerin, zu welcher er eine besondere Affection trägt, jene erwähle. Dieselbe mit Reverenz, als mit Abnehmen des Hutes, Küssen der Hände, Kniebeugen, freundlichen Worten und anderen Ceremonien bittet, daß sie mit ihm einen lustigen, fröhlichen und ehrlichen Tanz halten wolle. Diese (hochnothige) Bitte schlägt die begehrte Frauensperson nicht leichtlich ab, unangesehen auch der Tänzer, der den Tanz von ihr begehrt, bisweilen ein schlimmer Pflugbengel, oder ein anderer unnützer vollgefossener Esel, und die Frauensperson eine stattliche vom Adel, oder eine andre ansehnlich denn reiche Frau oder Jungfrau ist. Es wäre denn, daß sie um eines Verstorbenen Wil-

len trauert oder Leid trüge. In dem Fall ist sie, und auch eine Mannsperson entschuldigt. So fern noch bei dem, der den Tanz begehrt, so viel Verstandes übrig ist, daß er diese Entschuldigung annehmen will. Ist aber der Kerl gar voll und toll, der den Tanz begehrt, so muß die Frauensperson eben wohl fort. Will sie nicht tanzen, so mag sie schleifen. Will sie im Tanz nicht lachen und fröhlich springen, so mag sie weinen und sauer aussehen und traurig tanzen. Denn er verläßt sie nicht, weil er sie bei der Hand hat, sondern er zieht mit ihr immer fort, zum Tanze, wie mit einem Widder zur Küche. Darüber lachen etliche, die dabei stehen und zusehen, etliche aber, denen die Frauensperson verwandt ist, sehen übel aus, und dürfen bisweilen mit diesem unzeitigen Tänzer Handel und Streit anfangen. Ist aber die Frauensperson also daran, daß sie aus wahrer Erkenntniß Gottes den Tanz hasset und den Tänzer den Tanz abschlägt, oder aus anderen Ursachen, mit ihm zu tanzen sich weigert, so ist das Ei zertreten. Dann fängt der Tänzer an zu fragen, oder beschickt die Frauensperson durch seine Freunde, was sie für Ursache habe, ihm den Tanz zu verweigern, ob er nicht redlich, ehrlich, oder gut genug dazu sei u. s. w. Zuweilen wartet der Tänzer nicht so lang, daß er die Beschiedung kann fürnehmen, sondern schämt sich auch nicht, die Jungfrau oder Frau, sobald sie ihm den Tanz geweigert hat, wider alle Billigkeit, Redlichkeit und Recht aufs Maul zu schlagen. Etliche geben dem Schläger Recht und verteidigen seine lose Sache mit dem Spruch: einem ehrlichen und redlichen Mann muß und soll man keinen Tanz weigern. Darum ist der Person Recht geschehen u. s. w. Andere aber halten dieses (wie denn billig ist) für eine solche unbescheidene, thraunische That, daß sie werth sei, daß die ganze Gesellschaft derselben

sich annehme und sie räche. Daraus dann endlich solch Werk erfolget, das ohne Blutvergießen und stetigem Hasse nicht wol oder kaum kann beigelegt und verglichen werden. Wenn aber die Person bewilligt hat, den Tanz mit dem Tänzer zu halten, treten sie beide herfür, geben einander die Hände, und umfassen und küssen sich nach Gelegenheit des Landes, auch wol recht auf den Mund, und erzeigen sich sonst mit Worten und Geberden die Freundschaft, die sie vor langer oder kurzer Zeit gewünscht haben, einander zu erzeigen.

„Darnach, wenn es zum Tanz selbst gekommen ist, halten sie ernstlich den Vortanz, derselbe gehet etwan mit ziemlicher Gravität ab.

„Es kann aber in diesem Vortanz das Gespräch und Unterredung derer, die sich lieb haben, besser gebraucht werden, als in dem Nachtanze. Dies aber haben sie gemein, daß die Tänzer, wenn sie zum End des Gemaches, in welchem sie tanzen, gekommen sind, wieder umkehren, und sich zu beiden Seiten, zur rechten und zur linken, so lang wenden und treiben, vorgehen und folgen müssen, bis der Pfeiffer aufhört zu spielen, und ihn gelüftet, ein Zeichen zu geben, daß der Vortanz ausgetanzt sei. Darnach ruhen sie ein wenig, stehen aber nicht lange still. Sind es gute Freunde, so reden sie miteinander von den Dingen, die sie gern hören.

„Ist aber die Freundschaft nicht so groß, so schweigen sie still, und warten bis der Pfeiffer wiederum aufblaset zum Nachtanze. In diesem gehet es was unordentlich zu, als in dem vorigen. Denn alhier des Laufens, Tummelns, Handdrückens, heimlichen Anstoßens, Springens und häurischen Rufens und anderer ungebührlichen Dinge, die ich Ehren wegen verschweige, nicht verschonet wird, bis daß der Pfeiffer die Leute, die wohl gern, wenn sie könnten, einen ganzen Tag also tollerweise zusam-

Nichtamtlicher Theil.

Eine Rede des ungarischen Justizministers.

Vor einigen Tagen haben wir bereits die in Ungarn zur Entscheidung gelangende Reformfrage besprochen. Am 23. d. M. hat im ungarischen Unterhause die Debatte über die neue Gerichtsorganisation begonnen. Die meisterhafte Rede, welche Justizminister Horvath bei Eröffnung der Debatte hielt, beleuchtet die ungarischen Verhältnisse mit seltener Klarheit. Nachstehend lassen wir die interessante Rede folgen.

Geehrtes Haus! Als wir vor zwei Jahren die Regierung des Landes übernahmen und über unsere Zustände und Verhältnisse Rundschau hielten, hätten wir vor den unzähligen hochwichtigen Aufgaben sofort zurückschrecken müssen, wenn wir nicht Muth geschöpft hätten aus der feierlichen Erklärung des Reichstages, daß er bei Beurtheilung des Vorgehens der Regierung nicht die volle Strenge, sondern die Billigkeit als Maß benützen wird. Wir finden in unserem Vaterlande kaum eine Institution, die so, wie sie ist, benützlich in den Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems einbezogen werden könnte. Wir müssen beinahe jede Institution radical umgestalten oder an ihre Stelle eine ganz neue Institution setzen. Ueberall stoßen wir auf mittelalterliche Ruinen, und nur die Fahne der neuen Ideen und Principien, die auf den Spigen im frischen Winde unseres Zeitalters flattert, verkündet, daß wir eine neue Generation sind. (Lebhafter Beifall rechts.)

Redner führt sodann mehrere Beispiele dieser Gegenätze auf. Das Abgeordnetenhaus beruht auf dem Principe der Volksovertretung, im Oberhause aber gilt noch das ständische System. Die Regierung ist verantwortlich, während die unteren Organe der Administration nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Die 1848er Gesetze haben das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen und doch herrscht noch unendlich viel Kastenwesen. Die Urbarmittelverhältnisse wurden abgeschafft und doch wird noch der adeliche Grundbesitz anders behandelt als der unadeliche, denn die Besitzverhältnisse basiren noch immer auf dem Feudalwesen. Trocknet ein Teich aus, so beansprucht der ehemalige Grundherr den neugewonnenen Boden; gräbt man einen Canal, ein neues Flußbett, so beansprucht der ehemalige Grundherr das Fischereirecht. Das Leben steht also noch vielfach mit den Principien der 1848er Gesetze im Widerspruch. Diese Gegenätze auszugleichen, und zwar nicht zum Nachtheile der Principien von 1848, ist die Aufgabe aller Patrioten, die sich als die Legatäre der großen Legislative von 1848 bekennen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Zwei enge mit einander zusammenhängende, sich gegenseitig unterstützende Gesichtspunkte schwebten jener Legislative vor. Der eine war: Zurückzugewinnen das Staatsleben der Nation, das vierthhalb Jahrhunderte früher auf dem Mohacscher Blutfelde zusammenbrach und dann später zwischen Gesezarchiven begraben war; denn jedes Gesetz, das die Nation drei Jahrhunderte lang zu Gunsten ihres Staatslebens schuf, war bloß ein neues Rosenstreu auf den alten Grabhügel, nur eine Renovirung des alten Grabkreuzes.

Der zweite große leitende Grundsatz, der jenen Gesetzgebern vorschwebte, war kein anderer und konnte naturgemäß kein anderer sein, als: dem wieder erworbenen äußeren Rechtstitel durch innere Regeneration der Na-

tion die innere Berechtigung das heißt, die innerliche Lebenskraft zu verschaffen, damit die Nation fähig sei, ihre Stellung in der Reihe der europäischen Staaten würdig auszufüllen und diese auf die Dauer sich zu bewahren.

Was diesen beiden Lebensbedingungen entgegensteht, muß ohne Zögern niedergedrückt werden. Das ist der Geist von 1848 und das ist unsere heutige Aufgabe. (Lebhafter Beifall von der Rechten.) Jedes andere Verfahren wäre Mißbrauch, wäre Reaction, weil sie im Mantel der Freundschaft und mit unseren eigenen Lösungsworten herantritt, um desto leichter Zerfall und Verwirrung herbeizuführen. (Stürmischer Beifall von der Rechten.) So habe die Regierung und Regierungspartei ihre Aufgabe erfasst; ihr Programm sei. „Radikale Reform“ in dem Sinne, damit unsere sämtlichen Institutionen in harmonischem Einklange mit dem parlamentarischen Systeme und mit den Culturforderungen des 19. Jahrhunderts stehen. (Ejnenrufe von der Rechten.) — Redner fährt dann wörtlich folgendermaßen fort:

Es ist nicht meine Absicht, vor Ihnen oder vielmehr vor der Welt die heutige traurige, bedauerliche Lage unseres Justizwesens zu entschleiern; ich werde Sie nicht durch das Aufzählen jener endlosen Klagen langweilen, welche von Jahr zu Jahr nach Tausenden, sowohl vom Inlande, als auch vom Auslande an mich gelangen, Abhilfe der schreienden Gebrechen unserer Rechtspflege begehrend.

Wie ist die dermalige Situation beschaffen? Sie interpelliren mich wegen einzelner Mißbräuche. Ich antworte natürlich, daß ich die strengste Untersuchung anordnen und, falls der Mißbrauch erwiesen wird, die ernstesten Maßregeln in Anwendung bringen werde. Wie geschieht aber die Untersuchung und welche sind die ernstesten Maßregeln, die dem verantwortlichen Justizminister zu Gebote stehen? — Er sendet die Klage an das Comitatus, denn mit dem Gerichte darf er gar nicht verkehren, ohne der Großmacht der Comitatus nachzutreten. (Heiterkeit rechts, Bewegung links.) Das Comitatus übergibt dann die Klage dem Gerichte, dieses erstattet hinwieder an das Comitatus seinen Bericht, und man kann vom Glücke sagen, wenn die durch so viele Retorten gehenden Acten, aus welchen ich in Betreff des Sachverhaltes einige Orientirung zu schöpfen vermag, nach Monaten an mich zurückgelangen; ja, es traf sich auch, daß ich trotz mehrfacher Betreibungen vom Comitatus erst im eilften Monate Aufklärung erhielt.

Wer vollzieht aber auch die Untersuchung? Jenes Comitatus, welches des Mißbrauches angeklagt ist. Und wenn trotzdem zuweilen aus den Untersuchungsacten ein oder der andere Mißbrauch in der That erhellt und der Minister gegen den betreffenden Beamten die Einleitung des Processes anordnet, so steht wieder das Comitatus dort, welches gegen diese Entscheidung entweder remonstrirt, oder selbe cum honore, oft auch sine honore beiseite legt. (Billigung links. Heiterkeit rechts.) Doch wenn der Minister den Vollzug seiner Entscheidung auch anordnet, wer urtheilt über den Beklagten? Das Gericht derselben renitenten Jurisdiction, die Amtscolllegen des angeklagten Individuums.

Wahrlich, geehrtes Haus, unter den gegenwärtigen Verhältnissen erstreckt sich der Wirkungsbereich des ungarischen verantwortlichen Justizministeriums kaum weiter als dahin, erröthender und vor Schmerz bebender Zeuge der zahlreichen Mißbräuche zu sein.

Und nun, geehrtes Haus, wollen wir die große Arbeit der inneren Reform dort aufnehmen, wo die 1848er Ereignisse den Faden abgerissen haben. Nehmen wir sie auf, ich bitte Sie, mit demselben Eifer, mit demselben Geiste der Eintracht und mit derselben Energie des Willens, durch welche damals diese Handvoll große Nation sich zum Riesen machte. Zeigen wir es, daß die Lebensfähigkeit dieser Nation nicht bloß in der negativen Kraft des Widerstandes bestehe sondern auch jene weit größere, weit mächtigere, positive Kraft in sich fasse, die da schafft und baut. (Lebhafter Beifall von der Rechten.)

Nach so viel Stürmen und Gefahren ist unsere Lage heute, Gott sei Dank, eine günstigere, als sie es seit Jahrhunderten war; haben wir doch alle unsere Gegner überwunden, oder — was noch besser — zu Freunden gemacht. (Von der äußersten Linken: „Wir danken für die Freundschaft!“) Daß der Sieg ein voller sei, hindert nur noch ein Feind. Der ist aber der gefährlichste, denn in jüngster Zeit haben wir selbst ihn groß gezogen und in unsere Reihen aufgenommen. („Wer ist das?“) Ja wahrlich, so ist's. Er heißt: Vorurtheil! (Ejnenrufen und Heiterkeit auf der Rechten.)

Auf, auf! meine Herren, kühn und entschlossen! Nieder mit diesem letzten Gegner, damit der Sieg dieser Nation recht bald ein ganzer und vollkommener werde! (Lang anhaltendes, lebhaftes Ejnenrufen und Applaus von der Rechten; mehrere Abgeordnete der Rechten und die Ministercolllegen beglückwünschten den Redner.)

Das Kriegsbudget.

Wir haben neulich nach dem „Lloyd“ das Extraordinarium des Kriegsbudgets mitgetheilt; wir lassen nunmehr, nach derselben Quelle, das ordentliche Erforderniß des Heeres pro 1870 in der zuletzt vereinbarten Fassung, wie es demnächst zur officiellen Veröffentlichung gelangen wird, theilweise folgen:

Titel.	fl. ö. W.
1. Centralleitung, Behörden und besondere Verwaltungszweige	3,032,005
2. Beim a. h. Hofe angestellte Generale, Stabs-Oberofficiere, Garben, ungarische Kronwache	158,599
3. Höhere Kommanden und Stäbe	1,611,086
4. Truppenkörper und allgemeine Truppenanstalten	22,984,825
5. Militär-Zubehöfen	277,813
6. Militär-Bildungsanstalten	1,088,016
7. Verpflegungsmagazine	563,956
8. Bettenmagazine	39,737
9. Montursdepots	157,229
10. Artillerie-Zugswesen	2,774,885
11. Zubehöfen-Materialdepots	138,480
12. Pionnier-Zugsmateriale	29,500
13. Militär-Bauverwaltung	2,184,486
14. Militärisch-geographisches Institut	308,012
15. Militär-Sanitätswesen	2,126,672
16. Verforgungswesen	10,925,388
17. Militär-Strafanstalten	75,575
18. Verschiedene Ausgaben	280,706
19. Militärgrenze nach Abzug der eigenen Einnahmen	1,038,884
20. Naturalienverpflegung	12,155,625
21. Mannschafstloß	8,687,912
22. Monturs- und Bettenwesen	6,506,359
23. Remontirung	954,250
	78,100,000
Eigene Einnahmen	3,114,000
Staatszuschuß	74,986,000

men liefen, durch sein Stillschweigen geschieden hat. Da hört man dann oft einen schrecklichen Fluch über den Pfeiffer, daß er viel zu bald den Tanz ausgespielt oder auch manchmal den Tanz zu lang gemacht hat. Denn sie schämen sich aufzuhören zu tanzen, ehe und bevor der Spieler aufgehört hat zu pfeifen. Die Strafe wird ihm bisweilen auch zugelegt, daß er noch einmal um dasselbe Geld (wie sie reden) aufblasen muß. Da gilt es dann mit Tanzen aufs Neu. Wenn aber der Tanz zu Ende gelaufen ist, bringt der Tänzer die Tänzerin wiederum an ihren Ort, da er sie hergenommen hat, mit voriger Reverenz, nimmt Urlaub und bleibt auch wohl auf ihrem Schooß sitzen und redet mit ihr, darzu er durch den Tanz sehr gute und keine bessere Gelegenheit hat finden mögen.“

Das hier entrollte Bild weicht, dem Himmel seis gedankt, von unsern jetzigen Begriffen einer Tanzunterhaltung sehr ab, freilich bestanden damals die Tänzer aus Männern, die sich im Gemüthe der Schlacht am wohlsten befanden, die gerne dem vollen Humpen reichlich zusprachen, bei denen jede Festlichkeit mit fast allgemeiner Trunkenheit endete — und was wohl am entscheidendsten mitwirkte — bei denen der Frauencultus noch sehr im Argen lag. — Wie dieser letztere sich zu Anfang des 17ten Jahrhunderts zu heben begann, wie er am französischen und am deutschen Hofe die Basis mütterlicher Erziehung wurde, verlor sich auch das Wilde, das Rohe in der Unterhaltung — der Gesellschaftstanz wurde durch Meister gepflegt — gelehrt und bildete eben nicht den letzten Theil einer vollendeten Erziehung. „Est-ce-qu'il connait la danso?“ fragte Cardinal Richelieu der mächtige Minister des Außern und des Krieges unter der Regierung Ludwig XIII. den Admiral, der ihm einen seiner Flottenofficiere lobte und um die Gnade bat, ihn

dem Könige vorstellen zu dürfen. „Monseigneur“, antwortete der überraschte Admiral „il n'était engagé jus-quo é präsent que avec la mer, et il a dansé avec beaucoup de grace!“ Richelieu, der nichts schuldig bleiben wollte, antwortete: „Eh bien“ il dansera donc avec la reine mère“ (damals die verhasste Maria v. Medici). Der Frauencultus entschied über die sociale Entwicklung, besonders in Frankreich, das gesellschaftliche Leben überhaupt erhöht seinen Werth, je höher man die Frauen stellt, sie erheben uns dann auf ihre Höhe — kein Wunder wenn man zuweilen dabei schwindlich wird! So entstand im 17ten Jahrhundert, in der Zeit der romantischen Schäferspiele, die Menuet, ein kleines zum Tanze geeignetes Tonstück im langsamen $\frac{3}{4}$ Tacte — bestehend aus 2 Theilen, deren jeder wieder aus 8 Tacten besteht. Desters kommt noch ein Trio, „Menuetto secondo“, dazu, ebenfalls aus 2 Theilen bestehend. Der musikalische Charakter der Menuet ist gefälliger Anstand mit Einfachheit verbunden, daher abgemessene, langsame Bewegung und Vermeidung alles Ectigen und Harten, graciöse Complimente, zuvorkommendes Ausweichen. Die Menuet als Tanz soll aus der Provinz Poitou stammen, dem Stammorte des berühmten Cardinals Armand Duplessis Duc de Richelieu, und anfänglich schnelle Bewegungen gehabt haben — je höher die Classe der Gesellschaft stand, in die er aufgenommen wurde, desto langsamer wurde das Tempo, in dem man ihn tanzte; bei Hofe wurde er natürlich am langsamsten getanzt. Der Componist Lully soll der Erfinder sein und Ludwig XIV. soll den ersten Menuet de la cour in Versailles 1660 getanzt haben.

Die Quadrille soll spanischen Ursprungs sein — und soll zuerst als elegante Reitübung in 4 Abtheilungen, jede zu 8—12 Mann, ausgeführt worden sein. —

Sie bestand damals nur aus 2 Figuren, dem Frontritte um einen der Reiter rund herum, der still und beinahe unbeweglich das Centrum des Kreises bildete, den der Flügelmann in vollem Galopp beschrieb — und aus wechselnden Figuren. Zuweilen theilnahmen sich auch Damen und das jeu de barres wurde damit verbunden. — In den Salons verfeßt, wurde sie ein heiterer Tanz — und mit dem Namen Française bezeichnet, an dem sich anfangs nur 4 Paare theilnahmen. — Seine spätern 5 Abtheilungen Pantalon, Été, Poule, Trenis Pastourelle und die bunten endlosen Finale verdankt er den Salonchoreographen.

Eine amüsante Variation neuer Erfindung, eine Quadrille nach Gruppen zu 4 und 4 Paaren, in 6 Abtheilungen, ist der Lanciers oder lanciers imperials, in den sich sogar einige Menuet-Figuren les visites ou les grâces eingeschlichen haben. —

Ein echt deutscher, allgemein beliebter Tanz wurde der Walzer, der seinen Ursprung dem alten Drehtanze verdankt. Er muß als der eigentliche deutsche Nationaltanz betrachtet werden, und findet sich mit geringen Abänderungen seines Namens seit Jahrhunderten immer wieder. Der Ländler oder Ländler oder Dreher ist die älteste Art des Walzers; der Langaus bei dem man galoppirte und nur zeitweise zweischrittige Drehungen machte, entpuppte sich später als Walzer-Galopp. In langsamem Tempo getanzt, pflegte man den Walzer mit Gesang zu begleiten — in dieser Form gab er zur Einbürgerung des bekannten Liedchens „Ach du lieber Augustin“ Anlaß. Augustin war ein zu seiner Zeit viel gepriesener Dubelsack-Pfeifer, der in diesem zum Volksliede erhobenen Tanzliede komisch verherrlicht wurde; er lebte noch um das Jahr 1670.*

* W. Angerstein. — Volkstänze im deutschen Mittelalter.

Im vorigen Jahre wiesen die von dem gemeinsamen Kriegsministerium bei den Delegationen eingebrachten Voranschläge bloß ein ordentliches Erforderniß von 72,250,000 fl. nach. Die Titel 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 20 repräsentiren diesmal geringere Ziffern, als das Erforderniß des laufenden Jahres, und wird das 2,736,000 fl. betragende Plus der Gesamtsumme durch die bedeutend höheren Ansätze in den anderen Titeln erzielt.

Ein Schreiben des Papstes.

Wien, 23. Juni. Der „Volksfreund“ veröffentlicht heute das Schreiben, welches der Papst an die theologische Facultät der k. k. Universität zu Wien in Erwiderung auf die Beglückwünschungs-Adresse, welche die genannte Facultät aus Anlaß der Secundizfeier ihm durch zwei aus ihrer Mitte entsendete Vertreter überreichen ließ, unter dem 13. Mai d. J. gerichtet hat, welches in deutscher Uebersetzung wortgetreu lautet:

Pius P. P. IX.

Beliebte Söhne, Heil und Apostolischen Segen.

Sehr angenehm ist uns euer Schreiben gewesen, das ihr an den freudvollen, mit seiner alljährlichen Feierlichkeit wiederkehrenden Tage der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi an uns gerichtet habet. Denn in diesem Schreiben leuchtet allenthalben eure und eurer Collegen ausnehmende Pietät, Liebe und Ehrfurcht gegen uns und diesen Apostolischen Stuhl hervor, und die außerordentliche Freude ob des fünfzigsten Jahrestages, an welchem wir das erste mal das göttliche Opfer dem allmächtigen Gotte dargebracht haben, sowie der brennende Eifer, womit ihr feurige Gebete für unsere Erhaltung, Wohlfahrt und Ruhe ohne Unterlaß zu Gott emporsendet. Wir haben uns sehr erfreut an dieser eurer und eurer Collegen vortrefflichen Gesinnung, welche des höchsten Lobes würdig, einen nicht geringen Trost uns bereitet hat inmitten der überaus großer Bitterkeiten, welche uns bedrücken.

Wir bezeugen daher euch und euren Collegen unsern innigsten Dank und ersehen demüthig und inbrünstig von Gott, dem Geber alles Guten, daß er alles Glück und Heil euch und euren Collegen stets verleihen, und die Fülle seiner himmlischen Gnaden spenden wolle.

Zugleich aber können wir nicht umhin, euch, geliebte Söhne, und eure Collegen dringend zu ermahnen, daß ihr insgesamt mit aller Sorgfalt und allem Eifer die Interessen, Prinzipien und Rechte unserer heiligsten Religion, welche gegenwärtig dort zu unserem größten Schmerze und Schaden der Seelen so sehr verachtet und mit Füßen getreten werden, unerschrocken vertheidigt.

Schließlich möget ihr dann überzeugt sein, daß wir ein besonderes Wohlwollen gegen euch hegen, wovon der sicherste Beweis der Apostolische Segen sei, welchen wir euch und euren Collegen aus ganzer Zuneigung des Herzens liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom im Vatican am 13. Mai im Jahre 1869.

Unseres Pontificats im dreiundzwanzigsten Jahre.

Pius P. P. IX.

Wir ersehen aus diesem Schreiben, daß die römische Curie auch heute noch gegen Oesterreich und seine Verfassung jenen feindseligen Standpunkt einhält, dem sie in der Allocution Ausdruck gab.

Ein anderer sehr alter, deutscher Tanz, war der „Rehraus.“

Wie die bereits erwähnte Polonaise zu Anfang der Feste mit aller Grazie von Jung und Alt getanzt wurde, so kam zum Schluß besonders bei Hochzeiten und anderen Familienfestlichkeiten der Rehraus, an dem sich ebenfalls Alt und Jung betheiligte. — Jeder nahm irgend ein Wirthschafts-Geräthe in die Hand, nur durfte kein Besen ergriffen werden, weil man glaubte, dies bringe Unglück. So seltsam ausgerüstet, setzte sich der Zug in Bewegung und sang das Lied: Un as de Grotvatl de Grodmoter nahm da wor es so lustig im Hause; — Nun ging es durch das ganze Haus, durch Zimmer und Flur, durch Thüre und Fenster in den Hof, in die Ställe, in die Scheune und wieder in den Tanzsaal zurück wo das während des Tanzes gesungene Lied mit Chorus und allgemeinem Gelächter endete.

Eines anderen sehr alten Tanzes erwähnt Verthold Auerbach in seinen „Dorfgeschichten.“ Es ist der noch jetzt in Schwaben übliche „Siebensprung.“ Auch er wird durch Gesang begleitet — man singt dazu:

Mache mir den Siebensprung,
Mach mir sein jetzt alle sieben,
Mach mir's, daß ich tanzen kann,
Tanze wie ein Edelmann
s' ist einer zc.

Bei dem Worte „s' ist einer“ kniet der Tänzer nieder und berührt mit Ellbogen und Stirn den Fußboden, während ihn die Tänzerin umtanzt. — Am Schluß des nächsten Verses heißt es „s' sind zwei“ und so geht es fort bis sieben, dann wird wieder rückwärts bis eins gezählt und werden dieselben Bewegungen gemacht.

(Schluß folgt.)

Oesterreich.

Wien, 25. Juni. (Landtage.) Neuerdings wird mit Bestimmtheit versichert, daß die Landtage am 9ten und längstens am 15. September einberufen werden. Als gesetzliche Vorlagen nennt man ein Fischereis-, ein Wasserrechts- und ein Armengesetz.

Wien, 25. Juni. (Sitzung des Unterhauses.) Vor der Fortsetzung der Debatte über die Justizreform nimmt der Justizminister Horvath in eigener Angelegenheit das Wort. Durch die Worte, die Franzi gestern gesprochen, der Justizminister habe einen ungesetzlich Verurtheilten (Böszörmenyi) zu Tode gepeinigt, fühle er sich in seiner Ehre tief verletzt und könne er weder als Minister, noch als Abgeordneter seinen Sitz im Hause einnehmen, bis ihm vollständige Satisfaction im Hause geworden. Hierauf verläßt er unter stürmischen Zurufen der Rechten den Saal. Nachdem die Bewegung sich gelegt, bringt Gajago den Antrag ein: Die Immunitäts-Commission werde angewiesen, über die Art der in Gegenwart des ganzen Hauses zu gebenden Genugthuung einen Vorschlag einzubringen, der auch das in ähnlichen Fällen künftig zu beobachtende Verfahren in Betracht ziehen soll. Darüber entspiant sich eine Debatte, während welcher Deal im Saale erscheint und beantragt, das Haus solle seine Mißbilligung über die Worte Franzi's protokolllarisch aussprechen und der Antrag Gajago's sei anzunehmen. Nach längerer Debatte erfolgt die namentliche Abstimmung über die Frage: „Spricht das Haus seine Mißbilligung über die Worte Franzi's aus oder nicht?“ Die Linke und die äußerste Linke verlassen bei der Abstimmung den Saal. Sämmtliche Mitglieder der Majorität und fünf Mitglieder der Linken stimmen mit Ja. Hierauf wird die Generaldebatte über den Gesetzentwurf bezüglich der Ausübung der richterlichen Gewalt fortgesetzt Für denselben spricht Just, gegen denselben Thomas Plachy.

Ausland.

Berlin, 25. Juni. (Der Prinz Ludwig von Baiern) erhielt den Schwarzen-Adler-Orden.

Paris, 25. Juni. (Dlozaga) ist heute Vormittags hier eingetroffen.

— 25. Juni. (Verschiedenes.) Der Kaiser wird heute Abends aus dem Lager von Chalons in Paris zurück erwartet. — Das Gerücht, Jules Favre sei gestorben, wird dementirt. — Die Abendjournalen sagen, daß die Verhandlungen der franco-belgischen Commission nur momentan unterbrochen sind. — Die „Patrie“ sagt: Man darf der Rede des Kaisers im Lager von Chalons keine kriegerische Bedeutung beimessen.

Brüssel, 25. Juni. (Sitzung des Senates.) Debatte über die Schuldhaft. Der Antrag Barbansons, die Schuldhaft nur in Handelsfachen anzuwenden und gegen Ausländer abzuschaffen, wird mit 30 gegen 24 Stimmen angenommen. Der vom Repräsentantenhause am 19. Juni angenommene Antrag Guillerz' wurde abgelehnt.

Madrid, 25. Juni. (Die Cortes) haben ein Amendement betreffs Aufhebung der Personalsteuer mit 121 gegen 74 Stimmen verworfen.

Kragujevac, 25. Juni. (Zum Präsidenten der Skupstina) wurde der Banquier Karabiberovits und zum Vicepräsidenten Tuzakovits gewählt. Die Beantwortung der Thronrede wurde auf die Tagesordnung gesetzt.

Corfu, 24. Juni. (Die Königin von Griechenland) ist von einem Prinzen entbunden worden.

Levantepost. Athen, 19. Juni. Gestern legte der König im Piräus den Grundstein zu einem Marinehospital. Alle Gerüchte über Ministerkrisen sind unbegründet.

Tagesneuigkeiten.

— (Die Leiche Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann) langte am 23. d. Abends mit dem Sitzge aus Italien auf dem Bognor Bahnhofe an. Den Leichenfourgon begleiteten der Graf von Meran, Graf Wimpffen und ein Beamter des k. Obersthofmeisteramtes. Die k. k. Civil- und Militärbehörden in Uniform, der Bürgermeister Dr. Streiter und Vicebürgermeister Fr. Tschurtschenthaler und die Schießstandsvorsteherung nebst einem nur gegen Eintrittskarten zugelassenen Publicum erwarteten auf dem Perron den Zug mit der erzhertzoglichen Leiche, bei dessen Ankunft die auf dem Bahnhofe aufgestellte Ehrencompagnie des k. k. Linieninfanterieregiments Baron Kuhn salutirte. Nach Abgang des Sitzguges wurde der Leichenwagen seiner Reifschulle entkleidet, mit der erzhertzoglichen Krone und Wappenschildern verziert und in einen mit schwarzem Tuch verhangenen Raum der Wagenremise gebracht, welcher mit österreichischen Kronlandswappenschildern und Fahnen decorirt war. Am 24. früh wurde der Leichenwagen vom Bahnhofe abgeholt und von den k. k. Behörden und einer Ehrencompagnie im feierlichen Zuge bis zur Talsfer-Brücke geleitet, woselbst die Compagnie ihre Salven gab, worauf der Conduct seine Fahrt nach Meran fortsetzte.

— (Die feierliche Beisetzung) der irdischen Reste Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann hat, wie ein Telegramm der „B. und Sch.-Ztg.“ meldet, am

24 unter großer Feierlichkeit stattgefunden. Von Meran bewegte sich der Trauerzug unter Begleitung nationaler Schützencompagnien, vieler Deputationen und einer großen Volksmenge, unter Trauerklängen zweier Musikbänden über die reizend schönen Berggelände nach Schöbna, wo Ihre k. Hoheiten Herr Erzherzog Rainer und Frau Erzherzogin Marie, die Gräfin Meran, der Herr Statthalter FML. Mollinary, der Fürst-Bischof von Trient und die ganze Einwohnerchaft im Festkleide die vom Grafen Meran aus Graz nach Tirol begleitete Leiche erwarteten. Nach dem Trauergottesdienste fand die Beisetzung in der Familiengruft statt, wo nun der von zwei Alpenländern mit gleicher Wärme geliebte Prinz ruht.

— (General Gablenz.) Se. Excellenz hat am 22. d. M. die Sommervilla im reizenden Parke Jurjevack (Maximir) bei Agram bezogen. Ueber den Zustand des Bruches berichtet folgendes Bulletin: „Die Consolidation der beiden Knochenbrüche ist bereits eine so feste, daß Se. Excellenz active Beuge- und Streckbewegung im Sprunggelenke zu machen im Stande ist. Se. Excellenz verweilt schon acht Tage durch mehrere Stunden außer dem Bette und kann jetzt schon die im Knie gebogene Fußstellung ohne Behinderung einnehmen.“

— (Hus-Feier.) Die „Nár. Listy“ melden, daß das „Comité für die Feier des 500jährigen Geburtsfestes des Magister „Johann Hus,“ welche Feier am 4., 5. und 6. September in Prag und Husinetz abgehalten werden soll, von der k. k. Polizeidirection in Prag die Bewilligung erhalten habe, sich zu constituiren und freiwillige Beiträge zum Behufe der erwähnten Feier entgegenzunehmen. In Husinetz selbst fand bereits eine Verathung zur Feststellung des Programms für die Hus-Feier statt. Wie die „Bohemia“ meldet, stimmten in dieser Versammlung der Bürgermeister und drei Gemeindevorstände von Husinetz gegen die Veranstaltung der Feier. Auch hielt an demselben Tage (20. d.), wo die Verathung stattfand, der Pfarrer von Husinetz eine donnernde Kanzelrede gegen die Hus-Feier.

— (Wegen eines Gugelhupfs.) Bei einem Ausflug, welchen die Zöglinge des Erziehungshauses in Bellovar machten, stritten sich, wie der „Gr. Tgpt.“ aus Agram geschrieben wird, zwei Zöglinge um die Ehre, der Gemalin des Obristen den Gugelhupf zum Ausschneiden und Vertheilen zu überbringen. Der Eine begründete sein Vorrecht, daß er der Sohn des Hauptmanns H., der Andere aber nur ein gewöhnliches Grenzkind sei; dieser aber ergriff hurtig Schüssel und Gugelhupf und überreichte das Ganze der genannten Dame. Der Vorgang hatte beinahe keine Zeugen und verlief ohne Störung des Festes, obwohl H. drohte, er werde sich für den Schimpf schon zu rächen wissen. Leider sollte die Drohung wahr werden. In der Nacht des 17. d. schloß H. seinen schlafenden Gegner durch die Bettdecke in den Leib, so daß an dem Aufkommen des armen Jungen gezweifelt wird. Damit noch nicht zufrieden, stürzte H. mit einem Hinterlader auf den Gang und versteckte sich in eine Mauernische, um, wie er später ausagte, den ihm verhassten Hauscommandanten zu erschließen. Es erschien eine Patrouille, die jedoch sich auf die Drohung H.'s, den Ersten, der sich ihm näherte, niederzuschließen, zurückzog und den Tolltopf beobachtete. Während dieser Zeit hatten sich seine Kameraden an Leintüchern zum Fenster hinabgelassen und H. kehrte endlich in das Schlafzimmer zurück, wo er ermattet einschloß. Er wurde sodann schlafend ergriffen und gebunden. Er zählt 17 Jahre. Allen Bemühungen des Auditors, ihn als unzurechnungsfähig darzustellen, entgegen, gab er nur trostige Antworten, bedauerte, den Commandanten nicht getödtet zu haben, und betonte entschieden, mit Bewußtsein und Ueberlegung gehandelt zu haben.

Eine siebenfache Erfindung.

Vor kurzer Zeit haben Tagesblätter Nachrichten über ein siebenfaches Duell verbreitet, welches ein Oberleutnant eines in Ober-Oesterreich stationirten Husarenregiments anläßlich seiner Eintheilung in dieses Regiment bestanden haben soll, und daß dieser Officier in Folge dieser Duells schwer verwundet darniederliege. Die Mittheilung, die als eine von „besonders glaubwürdiger“ Seite herrührende bezeichnet wird, lautet:

„In das in Linz stationirte Husarenregiment wurde vor einiger Zeit ein Officier eines fremden Cavalerieregimentes im Range eines Oberleutnants eingetheilt. Durch diese Einschlebung eines Officiers aus einem fremden Regimente fanden sich nicht weniger als sieben Leutnants in ihrer Rangstufe zurückgesetzt und wußten an dem Eingeshobenen keine andere Medaile zu nehmen, als daß sämmtliche sieben Leutnants den neuen Oberleutnant zum Duell forderten. In der That mußte dieser, um nicht als Feigling zu gelten, sieben Duells annehmen und sich mit seinen sieben Gegnern der Reihe nach schlagen. Der Oberleutnant liegt nunmehr in Folge dieser sieben Duells an mehreren, theils leichten, theils schweren Wunden darnieder und dürfte für längere Zeit zum Kriegsdienste untauglich sein. Die Affaire wurde bis nun in betreffenden Kreisen aus naheliegenden Gründen geheim gehalten, wurde indeß durch einen Zufall bekannt und erregt große Sensation.“

Diese Sensationsnachricht ist in allen Theilen erfunden, wie schon aus der Thatsache erhellt, daß seit Jahr und Tag kein Oberleutnant in dieses Regiment überseht worden ist, auch keine Duells zwischen Officieren des Regiments stattgefunden haben. Charakteristisch ist es übrigens, daß ein in Wels, dem Schauplatz jener angeblichen